

RUDOLF SCHMIDT

Bürgerliches Recht

Fünfter Band
Das Erbrecht

Zweite neubearbeitete Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Rudolf Schmidt, Bürgerliches Recht
Fünfter Band: Das Erbrecht

Bürgerliches Recht

Ein Lehrbuch seiner Grundzüge

Von

Prof. Dr. Rudolf Schmidt, Köln

Zweite neubearbeitete Auflage

Fünfter Band

Das Erbrecht



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	9
I. Abschnitt. Die gesetzliche Erbfolge	11
1. § 2 Die Grundgedanken	11
2. § 3 Das Erbrecht der Verwandten	12
3. § 4 Das Erbrecht des Ehegatten	15
4. § 5 Das Erbrecht des Fiskus	17
II. Abschnitt. Die Verfügungen von Todes wegen	18
1. § 6 Überblick	18
2. Die Testamente	18
a) § 7 Die Voraussetzungen in der Person des Erblassers	18
b) § 8 Die Errichtung des Testaments	20
c) § 9 Die Aufhebung des Testaments	25
d) § 10 Die Eröffnung des Testaments	26
e) § 11 Die Auslegung des Testaments	27
f) § 12 Die Willensmängel	30
g) Der Inhalt des Testaments	33
α) § 13 Die Erbeinsetzung	33
β) § 14 Die Ersatzerbschaft	35
γ) § 15 Die Nacherbschaft	36
δ) § 16 Das Vermächtnis	45
ε) § 17 Auflage und Bedingung	53
ξ) § 18 Die Testamentvollstreckung	55
3. Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament	62
a) § 19 Der Erbvertrag	62
b) § 20 Das gemeinschaftliche Testament	68
III. Abschnitt. § 21 Der Erwerb der Erbschaft	72
IV. Abschnitt. Die Rechtsstellung des Erben	78
1. Die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten	78
a) § 22 Allgemeines	78
b) § 23 Die unbeschränkbare Haftung	80
c) § 24 Die beschränkte Haftung	81
d) § 25 Die Haftung des Vor- und Nacherben	89
2. Miterben	90
a) § 26 Das Rechtsverhältnis der Miterben untereinander	90
b) § 27 Die Haftung der Miterben gegenüber den Nachlaßgläubigern	96
3. § 28 Der Erbschaftsanspruch	97
4. § 29 Der Erbschein	101
5. § 30 Die Erbschaftsveräußerung	105
V. Abschnitt. § 31 Das Pflichtteilsrecht	108
VI. Abschnitt. § 32 Die Erbunwürdigkeit	116
VII. Abschnitt. § 33 Der Erbverzicht	118
Sachverzeichnis	120

Abkürzungen

AG.	= Ausführungsgesetz
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH.	= Bundesgerichtshof
BGH.Bd.	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen Band
bestr.	= bestritten
EG.	= Einführungsgesetz
FrGG.	= Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GBO.	= Grundbuchordnung
GO.	= Gewerbeordnung
GG.	= Grundgesetz
HGB.	= Handelsgesetzbuch
JZ.	= Juristenzeitung
JW.	= Juristische Wochenschrift
KO.	= Konkursordnung
NJW.	= Neue Juristische Wochenschrift
OLG.	= Oberlandesgericht
RG.	= Reichsgericht oder Reichsgesetz
RG.Bd.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band
ROLG.	= Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann
Seuff.Arch.	= J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
StGB.	= Strafgesetzbuch
StPO.	= Strafprozeßordnung
ZPO.	= Zivilprozeßordnung
ZwVG.	= Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Die im Text ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die Paragraphen des BGB.

Die Bezeichnungen oben und unten weisen darauf hin, daß es sich um die Paragraphen des Lehrbuchs handelt.

Schrifttum zum Erbrecht

Zunächst kommt das in Band 1 S. 5 f. erwähnte Schrifttum in Betracht. — Der Kommentar der Reichsgerichtsräte, jetzt auch von Bundesrichtern herausgegeben, erscheint nunmehr in der 10. Auflage und der Kommentar von Staudinger in der 11. Auflage. Der Kommentar von Palandt liegt jetzt in der 14. Auflage vor.

Aus neuerer Zeit ist vor allem das Lehrbuch des Erbrechts von Enneccerus-Coing, 9. Auflage (1953) zu erwähnen.

Für die Einzelheiten wird auf die in dem Lehrbuch von Enneccerus-Coing S. 1 angeführte Literatur verwiesen.

§ 1 Allgemeines

I. Das Erbrecht ist der Schlußstein des Privatrechts.

Die Vermögensrechte sind grundsätzlich nicht auf die Lebensdauer des Berechtigten beschränkt, er ist befugt, eine Verfügung darüber zu treffen, wem sie nach seinem Tode zustehen sollen (Verfügung von Todes wegen), und wenn er das nicht getan hat, so weist das Gesetz sie seinen nächsten Angehörigen zu (gesetzliche Erbfolge). Das Erbrecht in diesem Sinn wird von der Verfassung gewährleistet (GG. Art 14). Damit verträgt sich, daß dem Staate ein Anteil an dem Erbgute zusteht, der Staat erhebt mit anderen Worten eine Erbschaftsteuer. Durch Reichsgesetz wurde diese Steuer zum erstenmal 1906 eingeführt. Im Jahre 1919 wurde sie erheblich erweitert, nämlich auch auf Kinder und Ehegatten ausgedehnt. Die neueste gesetzliche Regelung ist durch die Bundesgesetze vom 30. Juni 1951 und 16. Dezember 1954 erfolgt.

II. Nach heutigem Recht kann jeder Mensch Erbe werden. Im Gegensatz zum gemeinen Recht besitzen aber auch die juristischen Personen schlechthin die Erbfähigkeit. Ist ein nicht rechtsfähiger Verein zum Erben eingesetzt, so wäre es ganz verkehrt, die Verfügung des Erblassers für nichtig zu erklären, weil die zur Erbin eingesetzte Person nicht existiert, dem Willen des Erblassers muß man hier vielmehr dadurch gerecht werden, daß man die Erbschaft an die Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins in dieser ihrer Eigenschaft fallen läßt. Beschränkungen der Erbfähigkeit enthalten die Art. 86, 88 EG.

Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Todes des Erblassers (Erbfalls) schon lebte oder mindestens erzeugt war (§ 1923). Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so wird sie Nacherbin, es tritt also im Gegensatz zu dem eben besprochenen Fall bis zu ihrer Geburt ein anderer als Vorerbe dazwischen (§ 2101 und unten S. 38). Dasselbe gilt von einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfall zur Entstehung gelangt, die im Bd. 1 S. 58 besprochene Vorschrift des § 84 bleibt aber unberührt. Nach § 1923 kann ferner nur der Erbe werden, der beim Tode des Erblassers noch nicht gestorben war. Wenn also A seinen Freund B und B seinen Freund C zum Erben

eingesetzt hat, so bekommt C nicht die Erbschaft des A, wenn B vor A gestorben ist.

III. Gegenstand der Erbfolge sind nur die Vermögensrechte (§ 1922); auch bei diesen gibt es aber Ausnahmen von der Vererblichkeit. Unvererblich ist z. B. der Anspruch auf Schmerzensgeld aus § 847, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist. Unvererblich sind der Nießbrauch und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1061 und 1090 Abs. 2).

Wenn A eine bei seinem Tode fällige Lebensversicherung zugunsten des B eingegangen ist, so gehört der Anspruch auf die Versicherungssumme nicht zu der Erbschaft des A. Dies gilt selbst dann, wenn in dem Versicherungsvertrage die Zahlung an die Erben des A ausgemacht ist. Dann sind zwar diejenigen bezugsberechtigt, welche zur Zeit des Todes des A als Erben berufen sind, aber daß es sich hier nicht um eine Erbschaft handelt, erkennt man daran, daß die Ausschlagung der Erbschaft des A auf die Bezugsberechtigung keinen Einfluß hat. Die Erben des A können also die Erbschaft ausschlagen, weil sie überschuldet ist, und behalten trotzdem die Versicherungssumme (§ 167 Versicherungsvertragsgesetz).

IV. Die Erbschaft führt zu einer Gesamtnachfolge in das Vermögen des Erblassers, das Vermögen geht als Ganzes auf den Erben über (§ 1922), er tritt in die sämtlichen vererblichen Vermögensrechte und außerdem in die Schulden des Erblassers ein. Der Erblasser kann aber hinsichtlich einzelner Stücke der Erbschaft dem Erben die Verpflichtung auferlegen, sie einem Dritten zu übertragen. Dann liegt hinsichtlich dieser Stücke ein Vermächtnis vor. Der Vermächtnisnehmer haftet im Gegensatz zum Erben nicht für die Schulden des Erblassers.

Gesamtnachfolge liegt auch dann vor, wenn die Erbschaft auf mehrere Erben übergeht. Auch sie erhalten die Erbschaft als ein Ganzes (§ 1922 Abs. 1). Auf den einzelnen Erbteil finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung (§ 1922 Abs. 2).

I. Abschnitt

Die gesetzliche Erbfolge

§ 2 Die Grundgedanken

I. Das Gesetz stellt es dem Erblasser frei, einen Erben zu ernennen; hat er das nicht getan, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie greift auch dann Platz, wenn die Erbeinsetzung von vornherein unwirksam war oder nachher unwirksam geworden ist. Von vornherein unwirksam ist sie z. B. dann, wenn der Erblasser die für das Testament vorgeschriebene Form nicht beobachtet hat, nachträglich unwirksam wird sie z. B., wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Nach römischem Recht war es unmöglich, daß für einen Teil des Nachlasses die gesetzliche und für den andern Teil die testamentarische Erbfolge Platz griff. Nach heutigem Recht besteht dagegen diese Möglichkeit. Wenn der unverheiratete A, dessen nächster Verwandter sein Bruder B ist, seinen Freund C auf die Hälfte des Nachlasses zum Erben einsetzt, so wird B gesetzlicher Erbe hinsichtlich der anderen Hälfte.

II. Als gesetzliche Erben kennt das BGB. die Blutsverwandten des Erblassers, den Ehegatten und, falls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte vorhanden ist, den Fiskus des Landes, in dem der Erblasser seine letzte Niederlassung gehabt hat. Der Erblasser kann einen Verwandten oder seinen Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, auch ohne einen anderen Erben zu ernennen, ein Ausschluß des Fiskus von der gesetzlichen Erbfolge ist dagegen nicht möglich (§ 1938).

III. Durch Wegfall eines gesetzlichen Erben kann sich der Erbteil eines anderen gesetzlichen Erben erhöhen. In diesem Fall gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil (§ 1935; s. auch § 2007). Annahme und Ausschlagung können dagegen nur einheitlich erfolgen.